



Nr. 07
Jahrgang 2009
Juli
Erscheinungstag:
22.07.2009
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 03 58 44/7 06 16) und Verkauf bei Post Agentur Bleul

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

Berichtigung aus Heft Nr. 06/2009 zur

Öffentlichen Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 07.06.2009

In der Ausgabe Juni sind auf Grund eines technischen Problems Fehler aufgetreten. Es muss wie folgt lauten:

Gewählte	Anzahl der Stimmen	
	Falsch	Richtig
Hahnspach, Hans Vermögensberater An der Drehe 10, 02796 Kurort Jonsdorf	103	105
Zimmermann, Uwe Dipl.-Ing. Hainstraße 11, 02796 Kurort Jonsdorf	89	103
Tschierschke, Ronald Elektromeister Hainstraße 8, 02796 Kurort Jonsdorf	86	89

Ich bitte dies zu entschuldigen.

Reinhard Vogt
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 13.05.2009

Beschluss-Nr. 12/2009

Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens zur mangelhaften Ausführung der Malerarbeiten in der Eishalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf beschließt in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 13.05.2009, ein Beweissicherungsverfahren zur mangelhaften Ausführung, Planung und Bauüberwachung der Malerarbeiten in der Eishalle einzuleiten und durchzuführen. Mit der Vertretung der Gemeinde vor Gericht soll das Anwaltsbüro M. Jacob, Zittau, beauftragt werden. Zur Vorfinanzierung der anfallenden Kosten werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.000,00 € bewilligt.

Abstimmungsergebnis

Ja:	11	Enthaltg.:	0
Nein:	0	Befangen:	1

Wahlbekanntmachung

- Am 30. August 2009 findet die Wahl zum **5. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk Nr.: 210 001
Lage des Wahlraums: Schulturnhalle Kurort Jonsdorf,

Am Hieronymus 5
barrierefrei: ja

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 09.08.2009 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Zimmer 212 (Speiseraum) der Gemeindeverwaltung, Oberer Viebig 2a zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler muss zur Wahl die Wahlbenachrichtigung und seinen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen unter Angabe des Kennworts und rechts vom Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung;
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen. Der Wähler gibt

- a) seine Direktstimme zur Wahl des Wahlkreisabgeordneten ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
- b) seine Listenstimme zur Wahl der Landesliste einer Partei ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder in anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden,

dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olbersdorf, den 22.07.2009



Andreas Förster
Bürgermeister
erfüllende Gemeinde Olbersdorf

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 5. Sächsischen Landtag am 30. August 2009

- I. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum 5. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Kurort Jonsdorf, Olbersdorf und Oybin wird in der Zeit vom 10. August bis 14. August 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, Zimmer 202 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 14. August 2009 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Olbersdorf, Oberer Viebig 2a, Zimmer 202 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

IV. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 60, Löbau-Zittau 2 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (09. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (14. August 2009) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 28. August 2009, 16.00 Uhr bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder seine Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Olbersdorf, den 22. Juli 2009



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Förster'.

Andreas Förster
Bürgermeister
erfüllende Gemeinde Olbersdorf